

7. Entscheid vom 4. März 1924 i. S. Lob.

SchKG Art. 78 Abs. 2: Rechtsvorschlag, durch den nur ein Teil der Forderung bestritten wird.

In der Betreuung des J. Lob gegen Fritz Brügger in Frutigen über 1875 Fr. 45 Cts. nebst Zins zu 7% seit 31. Dezember 1923 und Spesen für « meine Heulieferung laut Rechnung vom 30. November 1923 » erhob der Schuldner Rechtsvorschlag wie folgt: « Wird Rechtsvorschlag erhoben. Die Lieferung betrug 19,100 Kg. Gemäss der Expertise werden 7 Fr. 50 Cts. per 100 Kg. abzüglich der Vorfrachten, Fuhrkosten, Lokalzinse anerkannt. Zins à 7% wird nicht anerkannt. » Als der Gläubiger mit dem Bemerkten, der Rechtsvorschlag sei als nicht erfolgt zu betrachten, weil der Schuldner die Forderung nur teilweise bestreite, den bestrittenen Betrag jedoch nicht genau angebe, das Fortsetzungsbegehren stellte, wies es das Betreibungsamt zurück mit dem Beifügen: « Nach unserer Ansicht lässt sich der anerkannte Betrag feststellen, nämlich 19,100 Kg. à 7 Fr. 50 Cts. pro 100 Kg. minus Vorfrachten etc., über welche der Gläubiger gewiss Aufschluss geben könnte. »

Mit der nach Abweisung durch die Aufsichtsbehörde des Kantons Bern an das Bundesgericht weitergezogenen Beschwerde stellt der Gläubiger den Antrag, das Betreibungsamt sei anzuweisen, die Betreuung für den ganzen Betrag fortzusetzen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Die Vorinstanz ist in Anlehnung an AS 23 I S. 413 f. davon ausgegangen, der Betriebene habe die Forderung nicht nur teilweise bestritten, weil nicht die Bestreitung als solche, sondern bloss die ihr beigefügte Begründung das Zugeständnis des Schuldners enthalte, er bestreite

die Forderung nicht ganz, sondern nur teilweise. Dieser Betrachtungsweise kann nicht beigegeben werden. Was der Betriebene dem Eingang seiner Erklärung: « Wird Rechtsvorschlag erhoben » beigefügt hat, ist das Zugeständnis, einen gewissen Betrag zu schulden, in Verbindung mit der Angabe darüber, worin dieser Betrag bestehe. Ein derart substantiiertes Zugeständnis steht im Widerspruch zur Bestreitung der ganzen Forderung und darf daher nicht als blosser Begründung des Rechtsvorschlags gegen die ganze Forderung aufgefasst werden. Indessen ist nach ständiger Rechtsprechung die Rechtsvorschlagsklärung auch dann als gegen die ganze Forderung gerichtet anzusehen, wenn der Betriebene die Forderung nicht grundsätzlich bestreitet, wohl aber bestreitet, dass sie in irgend einem Betrage liquid sei (AS 25 I S. 360 f.). Allein eine solche Bestreitung der Liquidität irgend welchen Betrages der Forderung enthält die Rechtsvorschlagsklärung des Rekursgegners nicht. Im Gegenteil gibt sie an, inwieweit er die Forderung anerkennt, indem er selbst die Elemente seiner Schuld namhaft macht, ohne sich dabei etwa darauf zu berufen, er sei nicht in der Lage, jene genau zu bestimmen (wie in den Fällen AS 23 I S. 412 ff.; 25 I S. 360 f. = Sep.-Ausg. 2 S. 140 f.; 41 III S. 39 f.) Somit liegt eine nur teilweise Bestreitung der Forderung vor, die gemäss Art. 74 Abs. 2 SchKG mangels genauer Angabe des bestrittenen Betrages unwirksam ist. Darauf, dass, wie das Betreibungsamt meint, der Gläubiger den bestrittenen bzw. anerkannten Betrag ziffermässig zu bestimmen in der Lage sei, kommt nichts an (AS 40 III S. 354).

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird begründet erklärt und das Fortsetzungsbegehren zugelassen.